

Markus Juranek

Präsidentenleiter der Bildungsdirektion Vorarlberg

Schulautonomie

Schlagwort oder Inhalt?

DOI: <https://doi.org/10.53349/sv.2022.i3.a248>

Mit der Anzahl der schulischen Möglichkeiten zur Entscheidung vor Ort steigt die Eigenverantwortung der einzelnen Bildungseinrichtung. Mit dem Begriff ‚Schulautonomie‘ wird die bemerkenswerte Ausweitung der Entscheidungsmöglichkeiten an den Schulen beschrieben. Eigenverantwortliche, vielfältige Entscheidungsfelder der Schule werden für alle Schularten aufgezeigt. Nach drei Gesichtspunkten wird hinterfragt, welche – meist noch heute gültigen – Schritte der Gesetzgeber seit den ersten Regelungen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen im Sinne einer Autonomieentwicklung gesetzt hat. Die dargestellten entwicklungspsychologischen Denkanstöße zur Schulautonomie sollen zur Reflexion anregen und Mut machen.

Schulautonomie, Eigenverantwortung, Entscheidungsfelder

Ein Kontrapunkt zu Corona-Zeiten

Corona-Zeiten haben es notwendig gemacht, dass viele Vorgaben zentral notwendig waren, um bestmöglich durch die schwierigen Monate, leider inzwischen Jahre, der Covid-19 Pandemie zu steuern. Für Insider ist es klar, dass hier das Bildungsministerium gemeinsam mit den Bildungsdirektionen – vielleicht nicht immer zur Freude der Schulpartner – immer wieder neue oder abgeänderte Regelungen vorgeben musste. Dies war aber nicht leichtfertig, sondern war aufgrund der Pandemieentwicklung notwendig. Durch diese zentralen Steuerungsnotwendigkeiten sind die Themen, Fragestellungen und Entwicklungen einer autonomen Schule (nicht nur) in Österreich in den Hintergrund gedrängt worden. Gut, dass wir nun mit viel Erfahrung und vereinfachten Regelungen, die an die allgemeinen, österreichweiten Vorgaben des Gesundheitsressorts angepasst sind, in das neue Schuljahr gehen konnten. Nun aber heißt es, dem dadurch vielleicht hervorgerufenen Eindruck eines zentralistischen Schulsystems gegenzusteuern und das Thema der Schulautonomie als Kontrapunkt neuerlich in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Anfänge

Während z.B. in Italien mit einem einzigen Gesetz eine umfassende Schulautonomie eingeführt und ein komplexes System der Beziehungen und gegenseitigen Verantwortlichkeiten zwischen der autonomen Schule sowie den zentralen und peripheren staatlichen Schulbehörden festgelegt wurde (Gesetzesverordnung 112/98 iVm dem Gesetzdekret 59/97), hat sich die Autonomie der österreichischen Schule über die Jahrzehnte entwickelt. Seit der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle 1993 haben die österreichischen Primar- und Sekundareinrichtungen schrittweise vom Gesetzgeber immer mehr Möglichkeiten zur selbsttätigen und eigenverantwortlichen Entscheidung übertragen bekommen. Mit dem Bildungsreformpaket 2017 wurden diese Entscheidungsmöglichkeiten bemerkenswert ausgeweitet, aber auch in den folgenden Schulgesetznovellen sind immer schulrechtliche Elemente zu finden, die die Eigenverantwortung der Schulen vor Ort verstärken (vgl. die Übersicht bei Juranek, 2022, S. 383 ff).

Der Begriff der Schulautonomie

Der Begriff der Schulautonomie wird gerne unreflektiert in den verschiedensten pädagogischen oder bildungspolitischen, manchmal sogar in juristischen mündlichen oder schriftlichen Ausführungen verwendet und damit von ihrer eigentlichen Bedeutung her verwischt oder sogar verfälscht. So werden Überlegungen zu Deregulierung, Dezentralisierung, Demokratisierung sowie finanzieller, pädagogischer, administrativer und/oder personeller Eigenständigkeit, zu Verwaltungsreform, leistungsstimulierender Konkurrenz und Regionalisierung oder Selbstverwaltung darin ebenso verpackt wie die begrifflichen Inhalte echter Autonomie.

Autonomie ist ein bestimmendes Element von Selbstverwaltungskörpern, deren Wesen nicht in der Entbindung vom Gesetzmäßigkeitsgrundsatz (Legalitätsprinzip), sondern in der Weisungsfreiheit erblickt wird. Damit ist nicht gemeint, dass innerhalb eines Selbstverwaltungskörpers Weisungsfreiheit besteht, im Gegenteil, hier herrscht grundsätzlich sehr wohl ein Verhältnis von Nicht-Weisungsberechtigung und Weisungsgebundenheit. Die Weisungsfreiheit bezieht sich jedoch auf die Freistellung von Weisungen von außerhalb des Selbstverwaltungskörpers stehenden anderen staatlichen Organen.

Weitere Einrichtungen der beruflichen bzw. wirtschaftlichen Selbstverwaltung in der österreichischen Rechtsordnung – wie Kammern und Sozialversicherungsträger – sowie autonome Verwaltungseinrichtungen – wie Universitäten und Hochschulen – unterscheiden sich in unterschiedlicher Ausprägung von klassischen Einrichtungen der hoheitlichen Verwaltung durch:

- Einrichtung als juristische Person mit personellem Substrat,
- Einrichtung durch einen Hoheitsakt,
- obligatorische Mitgliedschaft,

- Kompetenzen zur Besorgung von eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortung,
- Mitbestimmung der Verbandsangehörigen insbesondere bei der Bestellung der Organe,
- Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber den Mitgliedern,
- Staatsaufsicht sowie
- finanzielle Selbstständigkeit oder
- das Fehlen von Rechtsmittelmöglichkeiten an vorgesetzte Behörden.

Es sei nochmals betont, dass diese Elemente eines juristischen Selbstverwaltungsbegriffes in völlig unterschiedlicher Intensität und Vollständigkeit bei den einzelnen Arten der Selbstverwaltungskörper vorhanden sein können. Die österreichische Schule ist (noch) kein Selbstverwaltungskörper, hat aber – wie bereits betont – seit 1993 durchaus einzelne Elemente der Selbstständigkeit aus diesem „Begriffspaket“ übertragen erhalten, die sich gemeinsam zu einer doch stärker eigenverantwortlichen staatlichen Einrichtung verdichten.

Autonomie (wörtlich: Selbstgesetzgebung) bedeutet also zusammenfassend:

- Freiheit von Weisungen staatlicher Behörden,
- Ausschluss eines meritorischen (inhaltlichen) Rechtsmittels zu staatlichen Behörden gegen Entscheidungen der autonomen Einrichtung sowie
- eine Selbstgesetzgebung (Selbstregelungsmöglichkeiten) z.B. bei Satzungen.

Wenn diese Maßstäbe nun an die schulische Situation angelegt werden, dann sind die wenigsten der folgenden Elemente tatsächlich als „autonom“ insbesondere im Sinne der Weisungsfreistellung einzuordnen. Nur bei wenigen stellt der Gesetzgeber ausdrücklich fest, dass die jeweilige Entscheidungsberechtigung „autonom“ und damit weisungsfrei erfolgen soll. Trotzdem wächst mit der Anzahl der schulischen Möglichkeiten zur Entscheidung vor Ort die Eigenverantwortung der einzelnen Bildungseinrichtung.

Aktuelle Stärkung der Schulautonomie

Der Gesetzgeber hilft uns dabei, den Fokus bildungspolitisch, aber auch in der einzelnen Schule und in der Praxis der Schulverwaltung aktuell wiederum auf die Entwicklung der eigenverantwortlichen Schule zu richten: In einer Schulrechtsnovelle vom Sommer 2022 (BGBl I 96/2022) hat er die Schulautonomie an AHS und BMHS durch mehrere nun den Schulen eingeräumte Entscheidungsfreiräume gestärkt:

- Zusätzlich zu den im Schulorganisationsgesetz (SchOG) bei den einzelnen Schularten genannten Unterrichtsgegenständen können schulautonom weitere Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, insbesondere Wahlpflichtgegenstände, und verbindliche Übungen festgelegt sowie Pflichtgegenstände oder Teile davon zusammengefasst werden (§ 6 Abs 4 SchOG).
- Eine Änderung im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) soll parallel dazu die Wahlmodi, den Unterrichtsbesuch und die Beurteilungzeiträume flexibilisieren, indem für diese Wahl-

pflichtgegenstände an mittleren und höheren Schulen der Eintritt in diese Wahlpflichtgegenstände auch in einer höheren Schulstufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden. Dazu kann die Schulleitung festlegen, dass die Wahl oder Zuweisung schuljahres- oder semesterweise zu erfolgen hat und auch jeweils nur für das betreffende Schuljahr oder für das betreffende Semester gilt (vgl § 11 Abs 3a SchUG). Dadurch kann eine Art Kurssystem entwickelt werden, womit die Eigenverantwortung der Schüler*innen für den Lernerfolg und das Bewusstsein für einen sorgfältigen Umgang mit ihren Lern- und Lebenszeiten gestärkt werden.

- An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen kann die Schulleitung, insbesondere zur Begabungsförderung, nach organisatorischen Möglichkeiten und wenn keine pädagogischen oder didaktischen Gründe entgegenstehen, Schüler*innen auf ihr Ansuchen die Teilnahmen
 - an anderen als den stundenplanmäßigen Pflichtgegenständen oder anderen schulischen Angeboten des gleichen Semesters oder der gleichen Schulstufe,
 - am Unterricht einer höheren Schulstufe oder eines höheren Semesters oder auch
 - am Unterricht eines niedrigeren Semesters

genehmigen. Für die Teilnahme am Förderunterricht ist nicht mehr die Feststellung der Förderbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrperson notwendig – es kann dies auch der*die Schüler*in aus Eigeninteresse wählen, um eventuell drohende Mängel frühzeitig zu verhindern (diese Regelung gilt für alle Schulen; § 12 Abs 7 SchUG).

- Schulen, an denen die semestrierte Oberstufe geführt wird, können nun schulautonom über die Anwendung der Bestimmungen zur verstärkten Individualisierung (sogenannte „semestrierte Oberstufe mit verstärkter Individualisierung“) entscheiden (§ 36a SchUG). Schulen, an denen eine solche Festlegung getroffen wurde, unterscheiden sich von den sonstigen semestrierten Oberstufenformen dadurch, dass Schüler*innen vor der jeweiligen Abschlussprüfung mehr zeitliche und organisatorische Möglichkeiten eingeräumt werden:
 - Im Falle einer Schulstufenwiederholung bleiben die jeweils besseren Beurteilungen bestehen, Schüler*innen können sich von den bereits positiv absolvierten Unterrichtsgegenständen befreien lassen, um in der dadurch freiwerdenden Zeit Pflichtgegenstände auf höheren Semestern vorzuziehen (vgl § 11 Abs 6b SchUG).
 - Der Vorzug von Pflichtgegenständen höherer Semester kann jedoch auch im Sinne einer Begabungsförderung genutzt werden (s.o. § 11 Abs 6b).
 - Schüler*innen können auch mit insgesamt höchstens zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ aufsteigen.
 - Nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Wahlpflichtgegenstände im Kurssystem können durch andere, zum selben Pflichtgegenstand gehörende Wahlpflichtgegenstände ersetzt werden, deren erfolgreicher Abschluss dieselbe Wirkung entfaltet wie eine positiv absolvierte Semesterprüfung (§ 23a Abs 11 Z 3 SchUG).
 - Semesterprüfungen und deren Wiederholung können jedenfalls auch in dem auf die Semesterbeurteilung folgenden Semester abgelegt werden.

Schulen, die sich für eine solche semestrierte Oberstufe entschieden haben, können diese Zuordnung schulautonom auch wieder aufheben (§ 36a Abs 1a letzter Satz).

Aber auch die Frage, inwieweit eine mindestens dreijährige Oberstufenform semestriert oder klassisch nach dem Jahrgangssystem geführt wird, kann jährlich neu entschieden werden: Die Schulleitung kann diese Entscheidung mit Zustimmung des SGA bis spätestens 1. Februar mit Wirkung frühestens ab dem folgenden Schuljahr festlegen (§ 22a Abs 1 SchUG sowie die Übergangsregelung in § 82c Abs 1 Ziff 1 SchUG). Damit wurden die langjährigen Schulversuche von NOVI und MOST in die Verantwortung der jeweiligen Schule gelegt.

Schließlich kann bei abschließenden Klassen von mindestens dreijährigen Oberstufenformen durch schulautonome Entscheidung das Ende des Wintersemesters vorverlegt werden (auf einen zwischen dem 23. Dezember und dem Beginn der Semesterferien liegenden Sonntag; vgl. § 2 Abs 2b SchZG). Dadurch soll erreicht werden können, dass beide Semester annähernd gleich lange dauern, was die Unterrichtsorganisation und Gestaltung des Schuljahres erleichtern kann.

Eigenverantwortliche Entscheidungsfelder der Schule

Interessent*innen aus dem Bereich der Pflichtschulen werden vielleicht enttäuscht sein, dass in diesem aktuellen Gesetzespaket keine Verstärkungen der autonomen Möglichkeiten für diese Schularten enthalten sind. Das war eben in diesem Regelwerk nicht das Thema. Der folgende Überblick soll jedoch die vielfältigen Entscheidungsmöglichkeiten (entnommen Juranek, 2022, S. 383 ff) für alle Schularten skizzieren, welche Kompetenzen den Schulen seit den ersten Schritten in Richtung Schulautonomie zur eigenen Verantwortung übertragen wurden. Erst in ihrer Gesamtheit kann erfasst werden, welche bunten Möglichkeiten der selbstständigen Gestaltung sich daraus der einzelnen Bildungseinrichtung, auf die jeweilige konkrete Schulsituation abgestimmt, profilbildend eröffnen.

Schulische Freiräume lassen sich strukturiert nach organisatorisch-pädagogischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten untersuchen. Nach diesen drei Gesichtspunkten soll daher hinterfragt werden, welche – meist noch heute gültigen – Schritte der Gesetzgeber seit den ersten Regelungen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen im Sinne einer Autonomieentwicklung gesetzt hat.

Die Entwicklung bis zum Bildungsreformgesetz 2017

Elemente der Schulautonomie in organisatorisch-pädagogischen Fragen

1993 (BGBl 323): der Start mit der 14. SchOG-Novelle

- Schulautonomie Lehrplanbestimmungen
- Erhöhung bzw. Reduktion der Stundenzahl
- Schaffung von Pflichtgegenständen

- Umwandlung von Freigegegenständen in Pflichtgegenstände
- Gestaltungsmöglichkeiten bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen
- Gestaltungsmöglichkeiten beim Förderunterricht im Rahmen des Stundenkontingents
- Achtung: Unterschiedliche Gestaltungsspielräume in den Lehrplänen der einzelnen Schularten
- Schulautonome Klassen- und Gruppenteilungen (im Rahmen von zugeteilten Lehrerwochenstundenkontingenten)

1995 (BGBl 467): Schulzeitregelungen (§ 2 Abs 5 u 8 u § 3 Abs 2 SchZG)

- Fünf- oder Sechstageswoche
- Schulautonom freie Tage

1995 (BGBl 498): Schulveranstaltungen

1996 (BGBl 767)

- Aufnahmeprüfung: Aufgabenstellung durch die jeweilige Schule
- Aufnahmeverfahren: Festlegung von Reihungskriterien
- Schulbezogene Veranstaltungen: drei Tage – Festlegung durch die Schule
- Festlegung der Unterrichtsmittel

1997: SchUG-BKV

1998 (BGBl I 22): Richtlinien für Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs 6 SchUG)

1998 (BGBl I 133)

- Schulstufenwechseln in variabler Grundstufe I (§ 17 Abs 5 SchUG)
- Leistungsbeurteilung mit Ziffern und Beschreibung (§ 18 Abs 2 SchUG)

2001 (BGBl I 78)

- Hausordnung und Verhaltensvereinbarung (§ 44 SchUG)
- Ausschluss eines Schülers von einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (§§ 13 und 13a SchUG)

2004 (BGBl I 172): Individuelle Berufsorientierung (Freigabe durch KV)

2005 (BGBl I 95) + 2015 (BGBl I 38)

- Ganztägige Schulformen (seit 1993) – neu: autonome Betreuungspläne (§ 6 Abs 4a SchOG)
- Zusammenfassung mehrerer Klassen in Bewegung und Sport (§ 8b SchOG)
- Samstag schulfrei oder Schultag für einzelne Klassen/Schulstufen/Schulen
- schulautonome Stundenblockungen (im Rahmen des Lehrplanes)

2005 (2. Schulrechtspaket 2005 BGBl I 20/2006)

- Schulkooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen (§ 65a SchUG)
- schulautonome Reihung für Schulaufnahme
- Festlegung der Tage der WH
- Überspringen von Schulstufen auch an Nahtstellen

2008 (BGBl I 27): WH auch in den Ferien

2012 (BGBl I 336)

- Zusammenziehen von Schüler*innen mehrerer Klassen bei alternativen Pflicht- und Freigegenständen, unverbindlichen Übungen, Förderunterricht
- NMS: Päd. Schwerpunktbildung in Deutsch / Mathematik / Englisch (Individualisierung, Differenzierung, inklusive Pädagogik, Teamteaching u.a.m.)

2015 (BGBl I 67): NMS: Schwerpunktbildung auch in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches

2016 (Schulrechtsänderungsgesetz BGBl 56)

- schulstufenübergreifende Klassenführung
- alternative Leistungsbeurteilung bzw -beschreibung (§ 18a SchUG)
- vorgezogene Teilprüfung der Reifeprüfung (§ 36 Abs 3 SchUG)
- Verschiebung der Oberstufenreform (§ 82e SchUG)

Elemente der Schulautonomie in der Budgetverwaltung

1991: Bundesschulen werden zu anweisungsermächtigten Organen im Rahmen des Jahresvoranschlags sowie eines vierjährigen Investitionsprogrammes; Ausgabenrahmen: 50.000 Schilling; 1997: Erhöhung des finanziellen Wirkungsbereiches auf 100.000,- Schilling

1996 (BGBl 330): Einführung der zweckgebundenen Gebarung durch

- Schulraumüberlassung (§ 128a SchOG)
- Schul sponsoring und andere Drittmittel (§ 128b SchOG)

1998 (BGBl I 20): Teilrechtsfähigkeit (§ 128c SchOG)

Elemente der Schulautonomie im Personalbereich

1996 LDG (BGBl 329) & 1997 BDG (BGBl 67): Mitwirkung bei der Schulleiterauswahl durch SGA/SF durch die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Vertiefung schulischer Freiräume durch das Bildungsreformgesetz 2017

im SchOG

- schulautonome Lehrplanbestimmungen auch im Rahmen von Schulkooperationen (§ 6)

- klare Abgrenzung von schulautonomen pädagogischen Experimenten und echten Schulversuchen (§ 7)
- Festlegung der Klassenschüler*innenzahl (§§ 14, 21, 21h, 27, 33, 43, 51, 57, 71)
- Festlegung der Schüler*innenzahlen bei der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht und Bildung von Schülergruppen (§ 8a)
- Absehen der Geschlechtertrennung in Bewegung und Sport (§ 8b)
- Eröffnung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen (§ 8e)
- Bundeschulclusterbildung (§ 8f)
- NMS: Digitale Grundbildung als verbindliche Übung (ohne Angabe in welcher Schulstufe)
- Einrichtung von Modellregionen (§ 131a)

im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

- Pflichtschulen erhalten Schulkonto (§ 19 Abs 14)
- Schulcluster auch für Pflichtschulen ev. mit Bundeschulen (§ 5b)

im Schulzeitgesetz

- Öffnung der 50 Minutenstunde (§§ 4, 5, 9, 10)
- bei Samstag schulfrei: einzelne Samstage können für Schule / einzelne Schulstufen / einzelne Klassen zum Schultag erklärt werden (§ 2 Abs 8)
- Vorverlegung des Unterrichtsbeginns (§ 3 Abs 2/§ 9 Abs 3)
- Ausweitung der Öffnungszeiten für Schulen vor und nach dem Unterricht sowie an schulautonomen freien Tagen (§ 3 Abs 4/§ 9 Abs 3a)
- Flexibilisierung der Öffnungszeiten am Nachmittag an ganztägigen Schulen

im Schulunterrichtsgesetz

- Zeitweise schulstufen- oder schulartenübergreifender gemeinsamer Unterricht (§ 9 Abs 1a)
- Klassenlehrerwechsel nicht mehr nur aus zwingenden Gründen (§ 9 Abs 2)
- keine Vorlage des Stundenplanes mehr an die Schulbehörde
- leichtere Stundenplanverschiebungen (auch aus pädagogischen Gründen)
- vorübergehende Änderungen des Stundenplanes auch für Blockungen (§ 9)
- Befreiung von Pflichtgegenständen (keine VO, freie Entscheidung des Schulleiters [§ 11 Abs 6])
- Förderunterricht: keine einschränkende Verordnung, Schulleiter*in entscheidet im Hinblick auf die Belastbarkeit und Förderbedürftigkeit der Schüler*innen (§ 12 Abs 9)
- schulbezogene Veranstaltungen: Erklärung nicht mehr durch Schulbehörde, sondern nur noch durch Schule
- keine Festlegung von punktuellen Unterrichtsthemen mehr durch BMBWF (§ 17 Abs 3)
- KEL-Gespräche (Kind-Eltern-Lehrer) & Elternsprechtage können getrennt oder gemeinsam durchgeführt werden (§§ 18a Abs 4 & 19 Abs 1a)

- Fernbleiben vom Betreuungsteil bei ganztägigen Schulen: auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind
- Beaufsichtigung durch Nichtlehrer*innen nicht nur zur Gewährleistung von Sicherheit, sondern auch, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe der Schule zweckmäßig (und Sicherheit gegeben) ist (§ 44a)
- Einsatz und Aufgabenbereich von Bereichsleiter*innen in Schulclustern laut Organisationsplan und Delegation durch Schulleiter*in (§§ 55a & 56 Abs 9)
- Schulclusterbeirat: Entscheidungskompetenzen in den von den SGA oder SF der beteiligten Schulen übertragenen Angelegenheiten (§ 64a)
- Zusammensetzung des Schulclusterbeirates im Hinblick auf die drei bis acht Repräsentant*innen der regionalen Kooperationspartner (§ 64a)
- Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrer*innen (§ 66b)
- elektronische Klassenbücher: Ausweitung der Zugriffsmöglichkeiten auf Schüler*innen und Erziehungsberechtigte (§ 77 Abs 3)

im Lehrerdienstrecht

- Besetzung freier Planstellen: Schulleiter*in hat das Recht, eine begründete Auswahl aus den Bewerbungen vorzunehmen oder/und sich begründet gegen die von der Behörde geplante Lehrerzuweisung auszusprechen (§§ 4a & 4b LDG).
- Religionslehrer*innen: Bei erstmals am Standort tätigen Lehrpersonen haben Schulleiter*innen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 4b Abs 5 LDG).
- Schulleiter-Besetzungsverfahren: Vertreter*innen der Eltern und Schüler aus SGA oder SF mit beratender Stimme (§ 26a LDG)
- Wochenstunden für Verwaltungsaufgaben (Schulcluster-Leitung, Bereichsleitung; § 26c LDG)
- Schulleiter*innen: Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung der Lehrer*innen ihrer Schule (§ 32 Abs 6 u 7 LDG)
- überschießende Leitereinrechnungsstunden auf Lehrer*innen übertragbar (§ 51 Abs 6a LDG)
- Ähnliche Regelungen finden sich für die Bundesschulen im BDG und GehG.

Schuleigene Entscheidungsmöglichkeiten nach 2017

Schulgesetzpaket v 14. 6. 2018 (BGBl I 35/2018)

- Deutschförderklassen: Gestaltung mit der Regelklasse nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten und der pädagogischen Zweckmäßigkeit (§ 8h SchOG iVm § 9 Abs 1b SchUG)
- Entscheidung der Klassenkonferenz bzw. an Schulen mit Klassenlehrersystem der Schulkonferenz, ob Schüler*innen der Deutschförderklasse im folgenden Schuljahr nicht die gleiche, sondern die nächsthöhere Schulstufe besuchen dürfen (§ 25 Abs 5c SchUG)

- Verfahrenshoheit für die Schulleitung bei der Feststellung der Schulreife (§ 6 Abs 2d SchPflG)
- Gestaltung der schulischen Maßnahme zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen (§ 25 SchPflG)

Pädagogikpaket 2018 (BGBl I 101/2018)

- Einrichtung von Deutschförderklassen unter acht Schüler*innen (§ 8h SchOG)
- MS: zeitweise oder dauernde Einteilung in Gruppen bei Leistungsniveaus in Deutsch, Mathematik und lebenden Fremdsprachen (§ 21d Abs 2a SchOG)
- VS, MS und SoS: Durchführung von therapeutischen und funktionellen Übungen in Form von Kursen (§ 25 Abs 6 SchOG)
- VS und MS: Durchführung von Kursen zur Überprüfung des SPF (§ 25 Abs 6 SchOG)
- PTS: Zur Förderung der Schüler können in Deutsch, Mathematik und lebenden Fremdsprachen Differenzierungsmaßnahmen (zwei Leistungsniveaus oder Interessensgruppen) und kann in technischen, wirtschaftlichen, kommunikativen Fächern ein erweiterter Unterricht nach Wahl der Schüler*innen vorgesehen werden (§ 28 Abs 2 SchOG).
- PTS: klassenübergreifende Zusammenfassung von Leistungsniveaus in Schüler*innengruppen (§ 30 Abs 3 SchOG)
- BS: im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht Führung von zwei Leistungsniveaus in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen (§ 46 Abs 2 SchOG)
- BS: Entscheidung der Schulleitung über Führung von Schüler*innengruppen bei schulstufenübergreifenden Klassen (iSd § 11 SchOG iVm § 48 Abs 2 SchOG)
- MS/SoS (Sekundarstufe I): schriftliche Erläuterung zur Ziffernnote: Beschluss des Klassen- oder Schulforums (§ 18 Abs 2 SchUG)
- VS/SoS: alternative Leistungsbeurteilung in 1. Klasse und 2. Klasse 1. Semester: Beschluss des Klassenforums (§ 18a SchUG)
- VS/SoS: Schüler*innen der 2. Schulstufe sind bei mehr als 2 NG nur aufstiegsberechtigt, wenn dies die Schulkonferenz beschließt (§ 25 Abs 4 SchUG).
- MS/PTS/BS: Festlegung des Beobachtungszeitraumes in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen bis zu zwei Wochen (§ 31b SchUG)

Schulgesetz v 31. 7. 2019 (BGBl I 86/2019)

- Nationale Leistungsmessungen (heute: Kompetenzerhebungen; BGBl I 19/2021) sind so auszuwerten und rückzumelden, dass sie für die standortbezogene Förderplanung und Unterrichtsentwicklung nutzbringend verwendet werden können (§ 17 Abs 1a SchUG).
- PTS: In den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache können Differenzierungsmaßnahmen (zwei Leistungsniveaus oder Interessengruppen) vorgesehen werden (§ 28 Abs 2 SchOG).
- PTS: Sofern in diesen Pflichtgegenständen eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schüler*innen mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsni-

veau unter Anwendung des § 8a SchOG schulautonom nach Möglichkeit in Schüler*innen-
gruppen zusammenzufassen (§ 30 Abs 3 SchOG).

- PTS: In diesen Pflichtgegenständen sind von den Lehrer*innen im Zusammenwirken mit der Schulleitung aus einer gesetzlich vorgegebenen Liste an Möglichkeiten von Inklusion bis Teamteaching Differenzierungsmaßnahmen festzulegen (§ 31a Abs 2 SchUG).
- PTS: Nach Wahl der Schüler*innen kann ein erweiterter Unterricht im jeweiligen Cluster Technik, Dienstleistungen oder in einem sonstigen, den Interessen, Begabungen und Fähigkeiten der Schüler*innen oder der Wirtschaftsstruktur der Region entsprechenden Bereich, vorgesehen werden (§ 28 Abs 2 SchOG).
- PTS: Die Frist für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände ist von der Schulleitung für innerhalb der ersten zehn Wochen des Unterrichtsjahres festzulegen; dieser ist eine Orientierungsphase von mindestens vier und längstens acht Wochen vorzulagern. Daran anschließend kann eine Schwerpunktphase vorgesehen werden, die spätestens mit Ablauf des ersten Semesters endet (§ 11 Abs 1 SchUG).

Schulgesetz v 7. 1. 2020 (BGBl I 19/2021)

Für alle öffentlichen Schulen: Einrichtung einer eigenen Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union

Schulgesetz v 7. 1. 2021 (BGBl I 19/2021)

Abschließende Prüfungen: Die Schulleitung kann (im Einvernehmen mit der Schulbehörde) die grundsätzlich zwingende zweiwöchige Frist zwischen schriftlicher und Beginn der mündlichen Prüfungen der abschließenden Prüfungen beim Herbst- und beim Wintertermin verkürzen oder entfallen lassen (§ 36 Abs 4 SchUG).

Schulgesetz v 24.8.2021 (BGBl I 170/2021)

Abschlussprüfung an einer höheren Schule: Die Schulleitung kann im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ sowie für andere Prüfungsgebiete, deren zugrundeliegende Unterrichtsgegenstände in fachlichem Zusammenhang mit lebenden Fremdsprachen stehen, nach Anhörung des SGA festlegen, dass der dialogische Prüfungsteil in Form eines Gespräches zwischen Prüfungskandidat*innen erfolgt (alternative Prüfungsform; § 37 Abs 1a SchUG).

Schulgesetz v 30.12.2021 (BGBl I 232/2021)

Schulautonome Entscheidung über die Durchführung der Sommerschule (§ 8i SchOG iVm § 12 Abs 10 is 12 SchUG)

Spüren Sie, verehrte Leser*innen, die Dynamik der Entwicklung? Diese Auflistung eigenständiger (autonom) schulischer Entscheidungsmöglichkeiten erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst nicht die darüber hinaus existierenden klassischen Leitungsentscheidungen einer Schulleitung, Lehrperson oder des Schulpartnerschaftsgremiums, die seit 1974 im SchUG vorhanden sind. Es handelt sich jedoch um Entscheidungsfelder, die – dies sei nochmals betont – seit der 14. SchOG-Novelle 1993 zusätzlich an die Schule in Eigenverant-

wortung verlagert wurden. Sie gilt es nun für die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens zu nützen und für die eigene Profilbildung verantwortlich einzusetzen.

Autonome Schule im Endbahnhof?

Wie unterschiedlich im deutschsprachigen Raum der jeweilige Gesetzgeber das Thema der Schulautonomie aufgegriffen und geregelt hat, wurde zwischen 2018 und 2021 in einem großen Erasmus+-Projekt mit zehn starken Partnereinrichtungen (unter anderem auch mit der PH NÖ) zur strategischen Partnerschaft untersucht. Neben den dabei festgestellten Gleichheiten und Ähnlichkeiten lässt sich dabei faszinierend feststellen, welche unterschiedlichen Lösungen in Bayern, Hessen, Italien/Südtirol, Schweiz oder Österreich Eingang in die jeweiligen Schulgesetze gefunden haben, immer im Bemühen, für die Jugend die bestmöglichen schulischen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sicherzustellen (vgl. Juranek et al., 2018, S. 71–119). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die Entwicklung der Schulautonomie der österreichischen Schule, eingebettet in eine europäische Schulentwicklung, das Ende der Fahnenstange noch (lange) nicht erreicht hat. Dies gilt sowohl für den pädagogisch-organisatorischen Bereich, als auch für den Personaleinsatz, aber auch für die finanziellen Entscheidungsmöglichkeiten im Bereich der Schulerhaltung. Eines muss jedoch für alle ange-dachten Entwicklungsmöglichkeiten bewusst mitüberlegt werden: Damit Schulautonomie gelingt, muss sich die Rolle und das Führungsverhalten schulischer Führungskräfte inklusive ihrer Aus- und Weiterbildung weiterentwickeln. Dafür braucht es ein an die neuen Möglichkeiten herangebildetes Führungsverhalten von Schulleiter*innen mit dem Bewusstsein, dass Schule nicht nur eine „pädagogische Organisation“ ist, sondern „Schule als Gesamtbetrieb“ gesehen werden muss (Tscherne, 2022, S. 15). Der Qualifikation dieser neuen Führungskräfte kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn je umfassender die Handlungs- und Entscheidungsspielräume sind, desto wichtiger werden umfassende Management- und Leadershipkompetenzen. Schulautonomie bedingt jedoch auch, dass politische Entscheidungsträger*innen und Schulbehörden einschließlich der Schulaufsicht die eigenverantwortlichen Entscheidungen der autonomen Schule respektieren müssen (Juranek et al., 2018, S. 107).

Entwicklungspsychologie für Schulautonomieentwicklung

Sie haben nun viel Juristisches über Autonomiebestimmungen und -regelungen gelesen. Lassen Sie mich daher zum Abschluss dieser hoffentlich für Sie interessanten und informativen Seiten das Thema dieser Ausgabe von #schuleverantworten noch von einem ganz anderen Ansatz mit Impulsen von den Neurowissenschaften her beleuchten. So führt der bekannte Arzt Joachim Bauer in seinem Buch *Wie wir werden, wer wir sind* (2022, S. 52) aus:

Wo bleibt angesichts der komplexen Verwobenheit des menschlichen Selbst mit seinem sozialen Umfeld der Freiraum für Autonomie? Sie lässt sich nicht gegen die sozialen Texturen, deren Teil wir sind, durchsetzen, sondern setzt sie voraus. Die Entwicklung und der Erwerb von gelingender

Autonomie ist ein Prozess, der drei entscheidende Voraussetzungen hat. Zunächst muss es einen hinreichend befähigten Akteur geben, der, wenn die Zeit reif ist, Autonomie anstrebt.

Ich denke, die Zeit ist reif dafür – und Sie sind die durch ein entsprechendes Auswahlverfahren gegangen und durch entsprechende Ausbildungslehrgänge (z.B. „Schule professionell führen“) und entsprechende Weiterbildung dafür befähigten Akteur*innen!

Bauer führt weiter aus:

Autonomieversuche zu unternehmen, bedeutet, bekannte Wege, auf denen man von Begleitern gelenkt und beschützt wurde, zu verlassen. Autonom zu werden, bedeutet also nicht nur, sich neue Möglichkeiten und Chancen zu erschließen, sondern immer auch Wagnisse und Risiken einzugehen.

Eine persönliche Frage: Sind Sie in Ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bereit dazu?

Dies erfordert Mut. Bauer: „Den besitzt nur, wer einen ausreichend starken Selbstkern in sich fühlt.“ (Ebd., S. 53) Diesen Kern nicht nur bei sich – sondern auch im Team des Lehrkörpers und der Schulgemeinschaft zu stärken, ist Führungsaufgabe.

Bauer weiter:

Autonomie erfordert jedoch nicht nur ein starkes Selbst und Mut, sondern auch Besonnenheit und die Anerkennung von Grenzen, womit ihre zweite Voraussetzung genannt ist. Dies hängt davon ab, ob ich einen funktionierenden Selbst-Beobachter habe, der mich darüber informiert, wie Andere mich sehen, und mir hilft, das eigene Schiff zu navigieren. Wer nicht über ihn verfügt, ist zu realistischen Einschätzungen nicht in der Lage, wird sich über- oder unterschätzen und unterliegt einer hohen Gefahr, dass seine Autonomieversuche scheitern.

Wer könnte nun dieser Beobachter einer autonomen Schule und ihrer Führung sein? Schwer zu erraten: Aus meinem Blickwinkel würde ich hierin die Aufgabe der Bildungsdirektion – und natürlich ganz besonders der Schulqualitätsmanager*innen (SQM) sehen, die schon von ihrer gesetzlichen Aufgabe ihren Schulen professionelle Feedback-Geber*innen sein sollen (und dafür auch intensiv geschult werden müssen!).

Und noch ein letztes Mal Joachim Bauer:

Leicht übersehen wird, dass für die Entwicklung von Autonomie eine dritte Voraussetzung gegeben sein muss: Menschen bedürfen einer Inspiration, einer Anregung, einer Ermutigung, sich auf den Weg in Richtung Autonomie zu machen. Eine solche Inspiration erreicht den Menschen nicht auf höheren Sphären, sondern nimmt ihren Ausgang von anderen Menschen, meistens von Mentorinnen und Mentoren.

Auch hierin möchte ich nochmals die Aufgaben der SQM und Ihrer Schulbehörde sehen: Anreger*in und Ermutiger*in zu sein, im Sinne Ihrer schulischen Möglichkeiten die besten Schritte in Richtung Schulentwicklung für Ihre Schüler*innen zu setzen.

So wünsche ich Ihnen, verehrte Leser*innen, zum Abschluss viel Mut, Besonnenheit und Unterstützung, wenn Sie sich vielleicht nun (wieder) animiert fühlen können, Autonomiestritte zu setzen – natürlich in Anerkennung der Grenzen, die der Gesetzgeber uns gibt. Wenn die-

ser Beitrag und auch die weiteren Publikationen dieser Zeitschrift Inspiration, Anregung und Ermutigung zu einer eigenständigen und selbstverantworteten Führungsarbeit sind, dann hat sich Ihr Leseinsatz und unser Schreibaufwand gelohnt.

Literaturverzeichnis

Bauer, J. (2022). *Wie wir werden, wer wir sind*. Heyne.

Heißenberger, P. (2019). *Berufsbild Schulleiter/in. Europäische Qualifizierungsimpulse*. Pädagogische Hochschule Niederösterreich. https://www.ph-noe.ac.at/fileadmin/root_phnoe/Forschung/Innovitas/Broschuere_Schulleiter_Internet.pdf

Juranek, M. (1999). *Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa*, Band I, 1999, insb. S. 271–376 und Band II, 1999, S. 299–334.

Juranek, M. (2022). *Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis* (6. Aufl.). Verlag Österreich.

Juranek, M.; Bott, W.; Fresner, M.; Graf, S. & Sporer, W. (2018). Innovitas. Rechtsvergleichende Analyse im Hinblick auf mögliche Gestaltungs- und Entscheidungsfreiräume von Schulen. *ÖGSR, Schule und Recht*, Nr. 2, Jg. 2018, S. 71–119.

Juranek, M. & Fresner, M. (Hrsg.) (2020). *Selbst ist die Schule im Rahmen des Rechts. Hinweise zur Stärkung der Performanz von Schulleitungen*. Pädagogische Hochschule Niederösterreich. <https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung-und-entwicklung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie>

Rauscher, E. & Tscherne, M. (Hrsg.) (2019). *Selbst ist die Schule. Eine Handreichung zur Anstiftung autonomer Aktivitäten*. Pädagogische Hochschule Niederösterreich. <https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung-und-entwicklung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie>

Rauscher, E.; Wiesner, Ch.; Paasch, D. & Heißenberger, P. (Hrsg.) (2019). *Schulautonomie – Perspektiven in Europa. Befunde aus dem EU-Projekt INNOVITAS*. Waxmann. <https://www.ph-noe.ac.at/de/forschung/forschung-und-entwicklung/innovitas-projekt-zur-schulautonomie>

Rauscher, E. (1999). *Das Schulautonomie-Handbuch*, hg. v. BMBWK, Wien.

Tscherne, M. (2022). *Die Rolle von schulischen Führungskräften für gelingende Schulautonomie*. Beltz.

Autor

Markus Juranek, Univ. Doz. HR Mag. DDDr MBA, seit 2020 Präsidialleiter der Bildungsdirektion Vorarlberg, von 2006 bis 2014 (Gründungs-)Rektor der Pädagogischen Hochschule Tirol, vorher verschiedene Führungsfunktionen im Landesschulrat für Tirol, zuletzt: Landesschulratsdirektor; Forschung und Lehre zu Schulrecht und öffentlichem Dienstrecht; zahlreiche Bücher, Buch- und Zeitschriftenbeiträge sowie Referententätigkeit (inter)national; Hochschullehrer und Lehraufträge an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.



gogischen Hochschulen; Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht.
Kontakt: markus.juranek@bildungs-vbg.gv.at